Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/18 3R216/96y, 8Ra79/06f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1996

Norm

KO §103 Abs1
ZPO §45

Rechtssatz

§ 103 Abs. 1 KO normiert keine Verpflichtung eines Gläubigers, Urkunden bereits mit der Anmeldung vorzulegen. Die Anerkennung durch den Masseverwalter erst nach Vorlage von Urkunden gebietet daher nicht die Anwendung des § 45 ZPO.

Entscheidungstexte

- 3 R 216/96y
  Entscheidungstext OLG Wien 18.11.1996 3 R 216/96y
- 8 Ra 79/06f
  Entscheidungstext OLG Wien 04.07.2006 8 Ra 79/06f
  § 103 Abs.1 KO normiert keine Verpflichtung eines Gläubigers, Urkunden bereits mit der Anmeldung vorzulegen. Die Anerkennung durch den Masseverwalter erst nach Vorlage von Urkunden gebietet daher nicht die Anwendung des § 45 ZPO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000149

Dokumentnummer

JJR_19961118_OLG0009_00300R00216_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at